

Übungen

Kerstin Nacher*
Marion Dette

Versorgungsausgleich und Rentensplitting

*Marion Dette und Kerstin Nacher sind Mitarbeitende der Bildungsabteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund

Deutsche Rentenversicherung Bund

Herausgegeben von der
Deutschen Rentenversicherung Bund
2160 Berufliches TrainingsCenter – Bereich Fachliche Trainings
Die Bildungsabteilung
Berlin-Wilmersdorf, Dienstgebäude Hohenzollerndamm 46-47, 10713 Berlin
Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin

Ansprechpartnerin: Cornelia Marweld
0160-144 05 18, fachliche-trainings-postkorb@drv-bund.de

Stand: 01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Übungen	5
1.1	Übung zur Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder Erreichens einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze	5
1.2	Übung Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person	6
1.3	Übung Anna.....	7
1.4	Übung Christian.....	8

1 Übungen

1.1 Übung zur Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder Erreichens einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze

Wie kann Frau Schumann verhindern, dass ihr der volle Abschlag bei ihrer Erwerbsminderungsrente abgezogen wird?

Sonja Schumann hat während ihrer Ehezeit vom 01.05.2019 bis 30.09.2024 Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt.

Das Familiengericht hat die Anrechte der beiden Ehegatten mit Beschluss vom 24.11.2024 durch interne Teilung ausgeglichen.

Der Ausgleichswert der Rentenanrechte der Ehefrau beträgt 9,2112 EP.

Der Ehemann hat als Arzt Anrechte in der Ärzteversorgung erworben, der Ausgleichswert beträgt mtl. 160,00 EUR.

Die Satzung der Ärzteversorgung beschränkt den Risikoschutz für den ausgleichsberechtigten Ehegatten auf eine Altersversorgung, weil bei Personen, die nicht dem Berufsstand der Ärzte angehören, nicht geprüft werden kann, ob der Beruf des Arztes aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausgeübt werden kann. Zum Ausgleich dafür wird die Altersversorgung erhöht.

Bei Frau Schumann liegt seit 03.12.2024 der Leistungsfall der vollen Erwerbsminderung vor. Die Deutsche Rentenversicherung Bund mindert die monatliche Rente ab 01.01.2025 um einen Abschlag in Höhe von 240,00 EUR.

Das erworbene Anrecht aus der Ärzteversorgung kann Frau Schumann noch nicht beanspruchen, weil sie die Anspruchsvoraussetzungen (unter anderem die Vollendung des 65. Lebensjahres) noch nicht erfüllt.

Lösung:

1.2 Übung Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person

Kann dem Antrag entsprochen werden?

Ab wann wird gegebenenfalls die ungeminderte Rente gezahlt?

Rolf Richter bezieht seit 1.10.2010 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, die seit ihrem Beginn um den Versorgungsausgleich zu mindern war. Die ausgleichsberechtigte Ehefrau verstirbt am 4.1.2025 infolge eines Verkehrsunfalls, ohne bis dahin Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten zu haben.

Sie hinterlässt zwei waisenrentenberechtigten Kinder. Herr Richter beantragt am 07.01.2025 die Rente an ihn nunmehr ungemindert zu zahlen.

Lösung:

1.3 Übung Anna

Bitte erörtern Sie, welche Überlegungen Anna bei ihrer Entscheidung pro/contra Rentensplitting bedenken sollte!

Anna und Paul haben am 01.06.2002 geheiratet.

Am 03.07.2009 wurde das erste Kind Lotte und am 08.06.2012 das zweite Kind Heidi geboren. Der Ehemann Paul verstarb am 02.07.2021.

Anna bezieht ab 02.07.2021 eine große Witwenrente.

Die Witwenrente beträgt 740,15 EUR.

Auf die Witwenrente ist gemäß § 97 SGB VI eigenes Einkommen in Höhe von 180,00 EUR anzurechnen.

Für die Waisen Lotte und Heidi ist ebenfalls ab 02.07.2021 jeweils Halbwaisenrente zu zahlen.

Bei einem geselligen Zusammensein während der Feiertage zum Jahresende erfährt Anna von ihrer Freundin, die bei der Deutschen Rentenversicherung Bund arbeitet, von der Möglichkeit des Rentensplittings.

Alle Voraussetzungen für die Durchführung eines Rentensplittings liegen vor.

Sofort beantragt sie eine entsprechende Splittingauskunft, die ihr auch bereits wenig später vorliegt:

Splittingzeitraum: 01.06.2002 – 31.07.2021

Splittingauskunft Ehefrau: 14,1501 EP

Splittingauskunft verstorbener Ehemann: 10,4921 EP

Unterschied: 3,6580 EP

Zusätzlich liegt Anna eine Proberechnung für eine Erziehungsrente vor:

Ohne die Auswirkungen eines Rentensplittings (hier der Abzug von 1,8290 EP zulasten von Anna) würde die Erziehungsrente 1.225,76 EUR Brutto betragen.

Auch für die Erziehungsrente wäre anzurechnendes Einkommen nach § 97 SGB VI in Höhe von 180,00 EUR zu beachten.

Lösung:

1.4 Übung Christian

Christian möchte in einem Beratungsgespräch erfahren, welche Leistungen er als Witwer aus der Rentenversicherung erhalten kann.

Bitte erörtern Sie mögliche Fallgestaltungen.

Sandra und Christian haben am 01.07.2016 geheiratet. Ihr gemeinsamer Sohn Linus wurde am 20.06.2013 geboren. Sandra war seitdem zuhause, um sich um den gemeinsamen Sohn zu kümmern. Am 25.06.2021 verstarb Sandra.

Sandra hat vor der Geburt des Sohnes studiert und nur wenige Beiträge in die Rentenversicherung eingezahlt. Mit Anerkennung der Kindererziehungszeit sind für Sandra nur insgesamt 44 Kalendermonate auf die allgemeine Wartezeit anzurechnen. Während der Ehezeit vom 01.07.2016 bis 30.06.2021 hat Sandra keine Entgeltpunkte erworben. Christian hat als Durchschnittsverdiener einen Entgeltpunkt pro Jahr erarbeitet.

Lösung:

